



Vereinssatzung

Stand: 01. Januar 2020

Amtsgericht Frankfurt, Vereinsregister-Nummer: 8364

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsstellung des Vereins	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3 - 4
§ 3	Voraussetzung für die Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5 - 6
§ 6	Rechte der Mitglieder	Seite 6
§ 7	Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 8	Beiträge/Beitragsordnung	Seite 7
§ 9	Organe des Vereins	Seite 7
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 12	Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 14	Vorstand	Seite 11
§ 15	Zuständigkeit des Vorstands	Seite 11
§ 16	Wahl und Amtsdauer des Vorstand	Seite 12
§ 17	Sitzung und Beschlüsse des Vorstands	Seite 12
§ 18	Verwaltungsrat	Seite 12
§ 19	Zuständigkeit des Verwaltungsrats	Seite 13
§ 20	Auflösung des Vereins	Seite 13 - 14
§ 21	Ehrungen	Seite 14

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Konzessionäre Deutscher Verkehrsflughäfen e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Nummer 8364 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die die Förderung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder sowie deren Vertretung nach außen.

Auf Wunsch seiner Mitglieder kann er insbesondere,:

- a) seine Mitglieder in allen Angelegenheiten technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art, insbesondere auf den Gebieten des Wettbewerbs-, Gewerbe-, Kartell- und Arbeitsrecht beraten;
 - b) die zuständigen Behörden über die Bedürfnisse und Wünsche seiner Mitglieder unterrichten und die gesetzgebenden Körperschaften bei der Vorbereitung von einschlägigen Gesetzentwürfen und Verordnungen unterstützen;
 - c) in allen Angelegenheiten, die die Mehrheit der Mitglieder betrifft, deren Interessen gegenüber Dritten vertreten;
 - d) im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unlauteren Wettbewerb von Unternehmen jeglicher Art, insbesondere Auswüchse in der geschäftlichen Werbung ausschalten sowie alle Geschäftsmethoden bekämpfen, die gegen guten, kaufmännischen Sitten verstoßen;
 - e) Verbindungen und Gedankenaustausch mit anderen Wirtschaftsverbänden pflegen, und ihnen auf Wunsch, soweit wie möglich helfen und beistehen.
- (2) Der Verein ist Berufsverband im Sinne von § 5 Nr. 5 KSt

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittelverwendung ist auf das zur Erreichung des Satzungszwecks unbedingt Notwendige zu beschränken. Die Ausgabenpolitik ist vom Grundsatz der Sparsamkeit bestimmt. Hiermit ist der Erwerb höherwertiger Investitions- und Anlagegüter (Immobilien, Kfz., etc.) unvereinbar.

§ 3

Voraussetzung für die Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle Personenvereinigungen werden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Mieter auf einem Verkehrsflughafen direkt Waren oder Dienstleistungen anbieten (Konzessionäre).
- (3) Desweiteren können alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle Personenvereinigungen, die im Umfeld des Flughafens angesiedelt sind und direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit dem Flughafen oder den dort ansässigen Mietern in (Geschäfts-) Verbindung stehen, Vereinsmitglieder werden.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte können nur durch die Mitglieder persönlich bzw. deren gesetzliche Vertreter sowie durch hierzu von einem Mitglied hierzu grundsätzlich Bevollmächtigte oder von einem Mitglied im Einzelfall hierzu besonders bevollmächtigte Personen ausgeübt werden. Die Bevollmächtigten müssen zum Zeitpunkt der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in einem Arbeitsverhältnis zum Mitglied stehen, Prokura besitzen oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein (Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer). Die Vollmacht ist spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand im Original auszuhändigen. Generalvollmachten bleiben bis zu ihrem schriftlichen Widerruf, der beim Vorstand einzugehen hat, wirksam. Wer zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten nach dieser Satzung befugt ist, besitzt aktives und passives Wahlrecht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden.

- (1) Der Antragsteller hat durch Beibringung von Unterlagen diejenigen Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme als Mitglied erforderlich sind.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen ab Aufgabe des Bescheides zur Post die Berufung an den Verwaltungsrat möglich. Dieser beschliesst sodann endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied.
- (4) Die Ablehnung des Mitgliedsantrags ist insbesondere dann als sachlich gerechtfertigt anzusehen, wenn der Antragsteller gegen die Grundsätze der Ehrbarkeit im Geschäftsleben im Allgemeinen, sowie auf dem Gebiet des Wettbewerbs im Besonderen derart verstoßen hat, dass seine Aufnahme dem Verein nicht zumutbar erscheint.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Personengemeinschaft;
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum **Jahresende**. Der Austritt darf nicht vor Ablauf von zwei vollen Mitgliedsjahren erklärt werden;
 - d) wenn die Voraussetzungen, die gemäß § 4 für die Aufnahme maßgebend waren, nicht mehr vorliegen. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Mitgliedschaft als inaktives beibehalten werden, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht.
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen, wenn :

- aa) das Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten oder durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten als Vereinsmitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder beharrlich dagegen verstößt
- bb) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen auch nach zweimaliger Mahnung länger als sechs Wochen im Rückstand ist;
- (2) Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Aufgabe des Bescheides zur Post zulässig. Diese beschliesst sodann endgültig über den Ausschluss.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen; Gegenstände des Vereinsvermögens sind ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte herauszugeben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregelungen teil.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Anderen Organen des Vereins können nur volljährige aktive Mitglieder angehören.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) dem Verein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats schriftlich alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Vereinszweckes notwendig sind;
- c) zur Erfüllung der durch die Beitragsordnung festgelegten Verpflichtungen.

§ 8

Beiträge/Beitragsordnung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Dabei kann ein nach dem Umfang der Unternehmen der einzelnen Mitglieder wie auch bei Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen des Vereins (z.B. Job Ticket o.ä.) ein abgestufter Beitragssatz zugrunde gelegt werden.
- (2) Für bestimmte Aufgaben können außerordentliche Beiträge oder Umlagen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine (anteilige) Erstattung von Jahresbeiträgen.
- (4) Die Beiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Säumniszuschlag erhoben. Bei Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung werden die Beiträge per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Verwaltungsrat.
- (2) Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern kann jährlich eine Aufwandspauschale gezahlt werden. Deren Höhe wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat festgelegt. Des Weiteren sind den Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern Auslagen, soweit sie für die Vereinstätigkeit erforderlich waren, zu erstatten.
- (3) Kein Mitglied kann mehr als einem der Organe nach Abs. 1 b) und c) angehören. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.

- (4) Die Amtsdauer in allen Organen beträgt 2 Jahre, sie endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann das Organ für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied nachwählen. Wird die nach der Satzung notwendige Mindestzahl der Organmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unterschritten, so hat das betroffene Organ zwingend zumindest das/die zur Erreichung der notwendigen Mindestzahl erforderliche/n Ersatzmitglied/er nachzuwählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung von einem anderen Organ zu erledigen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal im ersten Quartal des Jahres statt, spätestens jedoch Ende Mai. Sie wird vom Vorstand durch Einladung jedes Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht per elektronischer Post mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag an das Mitglied, das vertretungsberechtigte Organ des Mitglieds oder an die benannten Vertreter des Mitglieds .
- (3) Anträge für eine Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass er sie bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen kann.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung mit Angabe desselben Verhandlungsgegenstands schriftlich verlangt. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie die Anschrift des Mitgliedes in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift angegeben sind. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der Regel unter Wahrung derselben Form und Frist wie ordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands und des Verwaltungsrats,
- (2) Entlastung der Vereinsorgane für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (3) Entgegennahme des Berichts der Vereinsorgane über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (4) Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern,
- (5) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- (6) Genehmigung der Beitragsordnung zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen,
- (7) Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
- (8) Überprüfung der Entscheidung der Vereinsorgane im vereinsinternen Beschwerdeverfahren,
- (9) Vornahme von Satzungsänderungen,
- (10) Auflösung des Vereins.

§ 12

Berechtigung zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

- (1) An der Mitgliederversammlung können grundsätzlich nur Mitglieder im Sinne von § 4 der Satzung teilnehmen.
- (2) Besteht in einem Tagesordnungspunkte hinsichtlich eines Mitgliedes oder hinsichtlich des von ihm bestellten Vertreters eine Interessenkollision, kann die Versammlungsleitung das Mitglied resp. dessen bestellten Vertreter von der Behandlung und Beschlussfassung ausschließen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinssmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Ein Beschluss ist auch gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung im Umlaufverfahren schriftlich erklären.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Schatzmeister
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt. Hierbei sind die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats zu befolgen.

§ 15

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
 - c) bei Bedarf Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen. Der Vorstand bedarf insbesondere der Zustimmung des Verwaltungsrates
- a) zur Aufnahme von Darlehen
 - b) zur Übernahme von Bürgschaften sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - c) zum Abschluß von Geschäften, die im Einzelfall ein Volumen von €5.000 und bei Dauerschuldverhältnissen ein Volumen von €10.000 im Jahr übersteigen;
- (3) Der Vorstand berichtet den Mitgliedern in der jährlichen Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit.

§ 16

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch – vorbehaltlich Abs. (2) - bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Erhebt jedoch ein Mitglied Einspruch gegen dieses Verfahren, so hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied ist für die jeweilige Funktion einzeln zu wählen. Kann eine Position aus personellen Gründen nicht besetzt werden, so kann ein gewähltes Vorstandsmitglied diese Position mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kommissarisch übernehmen

- (2) Zu Vorstandmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gemäß § 4 Abs. (4) der Satzung berechtigt sind. Verliert ein Bevollmächtigter seine Mitgliedschaftsrechte im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz (2) der Satzung, scheidet er aus dem Vorstand mit Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaftsrechte enden, aus.

§ 17

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern inkl. den beiden Kassen- und Rechnungsprüfern. Die Gesamtzahl beträgt höchstens 5 Mitglieder, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf.

§ 19

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, sich über das wesentliche der Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden zu halten und den Vorstand bei wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereines einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat.
- (3) Der Verwaltungsrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn und soweit der Vorfall mit dem Verein in Zusammenhang steht. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig in den Fällen der §§ 5 Abs. (3) und § 6 Abs. (2).
Er wird in diesen Zusammenhängen nur auf Antrag tätig. Anträge können von Mitgliedern und Organen sowie von Antragstellern im Sinne des § 5 gestellt werden.
- (4) Eine Sachentscheidung des Verwaltungsrates ergeht nur, wenn eine Beschwerde des Antragstellers bezüglich seiner Rechtsstellung nach dieser Satzung geltend gemacht wird und vorliegt.

Die betroffenen Parteien sind vom Verwaltungsrat in den Fällen nach § 5 Abs. (3) und § 6 Abs. (2) zu hören.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 6).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, in welcher Weise ein nach Erledigung oder Sicherstellung der Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenes Vermögen verwendet werden soll. Die Verwendung eines Vermögens hat zu gemeinnützigen Zwecken zu erfolgen.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21

Ehrungen

- (1) Der Verein kann verdienstvolle Mitglieder oder Förderer des Vereins durch eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit auszeichnen. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied oder einen Förderer mit Begründung für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds:
- Das Ehrenmitglied ist vom Beitrag befreit.
Das Ehrenmitglied kann zu allen Versammlungen eingeladen werden, es hat jedoch kein aktives und passives Wahlrecht
- (3) Beginn und Ende der Ehrenmitgliedschaft
- Die Ehrenmitgliedschaft wird wirksam mit Aushändigung der Ehrenurkunde.
Die Ehrenmitgliedschaft erlischt gem. § 6 oder mit Rückgabe der Ehrenurkunde.